

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die bei CREDIT-now Dispo obligatorische Todesfallversicherung

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsschutzes bilden:

- Kreditvertrag zwischen BANK-now AG und Kreditnehmer;
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend AVB);
- subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen der BANK-now AG als Versicherungsnehmerin und der Schweizerischen National Leben AG (nachfolgend Nationale Suisse) als Versicherer besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag als Saldoabsicherung im Sinne eines Kreditschutzes für die vertraglichen Kreditverpflichtungen des Kreditnehmers (auch Versicherte Person).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche der Versicherten Person richten sich ausschliesslich gegen Nationale Suisse. Im Versicherungsfall besteht kein Anspruch gegenüber der BANK-now AG.

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der Versicherten Person bzw. deren Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche bei Tod infolge Krankheit oder Unfall der Versicherten Person abschliessend fest.

2 Versicherungsmodalitäten

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind erwerbstätige Einzelpersonen, welche den Kreditvertrag mit der BANK-now AG innerhalb des Eintritts- und Endalters abschliessen.

Besteht im Kreditvertrag Solidarschuldnerschaft, wird lediglich die im Vertrag erstgenannte Person als Kreditschuldner versichert. In einem Kreditvertrag können weder mehrere Personen noch Firmen versichert werden.

2.2 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die obligatorische Todesfalldeckung der Saldoabsicherung erfolgt durch den Abschluss des Kreditvertrages zwischen der BANK-now AG und dem Kreditnehmer als Versicherte Person.

2.3 Eintritts- und Endalter

Die Saldoabsicherung für das Risiko Tod beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres und endet spätestens am Tag der Vollendung des 70. Lebensjahres.

2.4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die obligatorische Todesfalldeckung beginnt mit Abschluss des Kreditvertrages.

2.5 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die obligatorische Todesfalldeckung endet mit Auflösung oder mit ordentlichem Ablauf der Laufzeit des Kreditvertrages, spätestens jedoch nach 12 Monaten nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Kreditvertrages.

Ohne Auflösung oder ordentlichem Ablauf des Kreditvertrages endet der Versicherungsschutz überdies im Todesfall der Versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 70. Lebensjahres;

3 **Versicherungsleistungen**

3.1 **Anspruch bei Tod**

Nationale Suisse erbringt bei Tod der Versicherten Person infolge Unfall oder Krankheit oder bei amtlich bestätigter Verschollenheit eine einmalige Kapitaleistung im Umfang der Restschuld inkl. allfällige Zahlungsausstände und Verzugszinsen im Zeitpunkt des Todesfalls bis zu einem Betrag von max. CHF 40'000 pro Kreditvertrag.

3.2 **Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall**

Es wird keine Todesfallkapitaleistung ausgerichtet bei Tod:

- infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, für die die Versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Abschluss des Kreditvertrages ärztliche Behandlung beanspruchte;
- infolge militärischer Einsätze, von Kriegen, Bürgerkriegen, Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn an diesen aktiv teilgenommen wurde;
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Ausübung, dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 30m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA) und Hochseesegeln;
- infolge Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art, ausser wenn der Versicherte sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befindet, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert;
- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Abschluss der Saldoabsicherung.

4 **Begünstigung und Prämienzahlung**

4.1 **Begünstigung**

Die Versicherungsleistungen dienen ausschliesslich der Erfüllung von vertraglichen Kreditverpflichtungen der Versicherten Per-

son aus dem Kreditverhältnis und werden ausschliesslich und direkt durch Nationale Suisse an die BANK-now AG als einzige Begünstigte und Kreditgläubigerin ausgerichtet.

4.2 **Prämienzahlung**

Die Versicherungsprämien für die obligatorische Todesfalldeckung sind Bestandteil der im Rahmen des Kreditvertrages monatlichen Kreditkosten.

Die Versicherte Person erhält keine Überschussbeteiligung.

5 **Schadenfall**

5.1 **Verhalten im Schadenfall**

Ein eingetretener Todesfall ist ohne Verzug telefonisch oder schriftlich der BANK-now AG zu melden.

Die Abwicklung der Todesfälle wird durch Nationale Suisse bzw. einen von ihr beauftragten Dritten sichergestellt, welcher sich mit der anzeigenden Person umgehend in Verbindung setzt und ihr das Schadenformular zur Anmeldung des Todesfalls zustellt. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.2 **Prüfung des Versicherungsanspruches**

Es sind zwingend die nachfolgenden Dokumente für die Anspruchsprüfung einzureichen:

- **Ausgefülltes Schadenformular** mit Namen und Vornamen der Versicherten Person, der Nummer des Kreditvertrages sowie Name, Vorname, genaue Anschrift und Unterschrift der Person, die den Schaden anzeigt.
- **Amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis)**, welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der Versicherten Person geführt hat bzw. die amtliche Verschollenheitserklärung.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigt werden und diese Prüfung eine Leistungspflicht von Nationale Suisse ergibt. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von der Versicherten Person resp. von deren Erben zu tragen.

Nationale Suisse ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Nationale Suisse bzw. der von ihr beauftragte Dritte haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Im Todesfall der Versicherten Person ist über die Umstände und Ursachen des Todesfalles zu informieren und es sind die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Wird einer dieser Obliegenheiten nicht nachgekommen, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Nationale Suisse ist befugt, die Leistungen zu verweigern.

6 Kündigung der Versicherung

Die obligatorische Todesfallversicherung kann während der Laufzeit des Kreditvertrages nicht gekündigt werden.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Übertragung an Dritte

Die Versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Nationale Suisse gewisse Geschäftsbereiche oder die Ausführung gewisser Dienstleistungen im Rahmen des Kollektiv-Versicherungs-

vertrages an beauftragte Dritte auslagern bzw. übertragen kann.

7.2 Datenschutz

Nationale Suisse bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei der BANK-now AG oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung nach Vertragsabschluss gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden von Nationale Suisse bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung und der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Der Versicherte kann jederzeit Mitteilung und Berichtigung einer ihn betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der Versicherten sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

7.3 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen und Anzeigen müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie der BANK-now AG zugegangen sind.

7.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz der Versicherten Person oder der Versicherungsnehmerin sowie der Sitz der Schweizerischen National Leben AG.

Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.